

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Biochemistry and Molecular Biology an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology* an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology* gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Biologie, Biochemie, Biowissenschaften, Biotechnologie, Biomedizin im Umfang von 180 LP; Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzw. vergleichbar sind,
- b) Nachweis von Kenntnissen der Molekularbiologie und Biochemie im Umfang von mindestens 60 LP. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber bis zu 4 Leistungspunkte weniger als die geforderten 60 Leistungspunkte nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob die Bewerberin/der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen trotz fehlender Leistungspunkte erfüllt,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology* zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester ist der 1. Juni, für das Sommersemester ist es der 1. Dezember.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind Nachweise der Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen

- a) ggf. Nachweise über Forschungspraktika oder Berufstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Master *Biochemistry and Molecular Biology*, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,
- b) ggf. Nachweise über besondere fachliche Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 e).

§ 5 Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 20 Abs. 2 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 14% festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgt nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 51%,
- b) relative Note mit 25%,
- c) nach LP gewichtete durchschnittliche Modulnoten des zum Masterstudium berechtigenden Abschlusses, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, mit 12%; dies umfasst die Fächer Mathematik, Physik, Anorganische und Organische Chemie,
- d) Nachweise über Forschungspraktika, Berufstätigkeit oder weitere Qualifikationen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Master *Biochemistry and Molecular Biology*, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, mit 6%,
- e) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, wie Stipendien, wissenschaftliche Publikationen, Preise oder sonstige Auszeichnungen mit Bezug zum Master *Biochemistry and Molecular Biology* mit 6%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Die Kriterien d) und e) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology*, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.